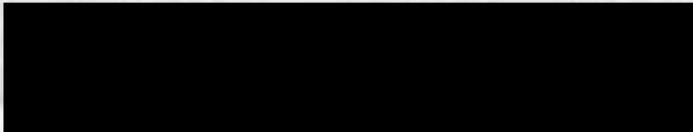


Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Berlin
VG 2 K 210/21

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration,
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Redeker, Sellner und Dahs,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 15. November 2021 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt, die eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, folgt die Kostenentscheidung der Kostenübernahmeerklärung der Beklagten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 11. November 2021 eingetreten.

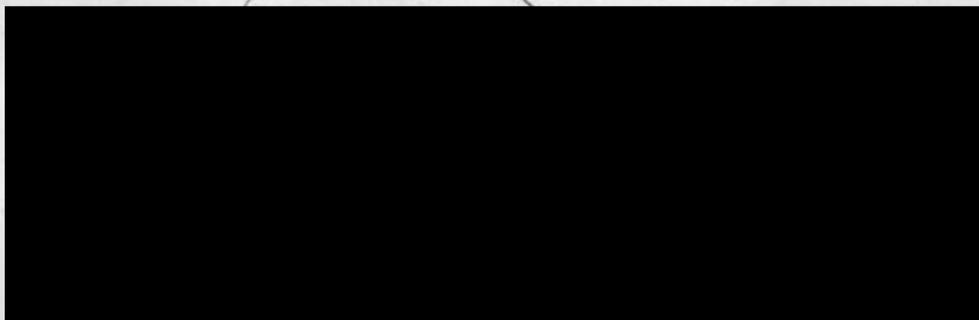
Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Berichterstatter

Dr. Bews



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle